

## Beschlussantrag

Gegenstand:

**Änderungsantrag zum Beschluss 40-16-123 - Grundsatzentscheidung des Neubaustandortes der Grundschule Senzig**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen beschließt Folgendes:

Änderung der Grundsatzentscheidung des Neubaustandortes der Grundschule Senzig vom 10.10.2016 zur Finanzierung des Grundstückserwerbs.

Der Bestandteil des Beschlusses 40-16-123

*“Für die Realisierung des Projektes sind die Grundstücke in der Gemarkung Senzig, Flur 2, Flurstücke 237 und 241 (jetziger Bildungsstandort) sowie in der Gemarkung Senzig, Flur 2, Flurstücke 1351 und 1352 (Werftstr. 29 und 30) zu veräußern.”*

wird durch folgenden Text ersetzt:

*“Der Erwerb des Grundstücks Chausseestraße 53 (“Am Bullenberg”) erfolgt käuflich auf Grundlage eines Verkehrswertgutachtens, welches durch einen vereidigten Gutachter erstellt wird. In den Kaufvertrag ist eine Klausel zu integrieren, die das Kaufgeschäft im Falle eines nicht zu realisierenden Baurechts als nichtig erklärt.”*

Begründung:

Durch die Verzögerung und abermalige Behandlung zum Standort des Schulneubaus in Senzig wurde im Rahmen der Diskussionen deutlich, dass Areal “Bullenberg” nach wie vor der einzige Standort ist, an dem nach heutigen Anforderungen und Maßstäben ein Schulkomplex (inkl. Hort und Sporthalle unter Berücksichtigung der Zweizügigkeit) im Ortsteil Senzig errichtet werden kann. In Gesprächen mit Senziger Einwohnern wurde aber deutlich, dass eine Mehrheit den zur Finanzierung des Liegenschaftserwerbs vorgesehenen Grundstückstausch kritisch bewertet. Da sich die Finanzierung des Grundstückskaufs bilanziell nicht unmittelbar auswirkt, wird von dem Tausch der Liegenschaften zur Finanzierung abgewichen und damit dem mehrheitlichen Interessen der Senziger entsprochen.

Eine vertraglich fixierte Baurechtsklausel soll die Stadt darüber hinaus absichern.